



Gartenordnung

Neufassung April 2023

Gartenordnung des Gartenvereins «Geduld» Horgen

Hinweis: Bei personenbezogenen Bezeichnungen wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit die männliche Form gewählt.

1. Bepflanzung der Parzellen

In der Regel ist dem Pächter freigestellt, wie er seinen Garten bepflanzt. Die Rasenfläche sollte 1/3 der Parzellenfläche nicht übersteigen. Generell gilt, dass Bäume oder Sträucher nur eine Höhe von 2.5 m aufweisen dürfen (Niederstammbäume). Im unmittelbaren Bereich um die Gartenhäuschen und Sitzplätze können Obst- und Nutzbäume etwas grössere Höhen zur Schattenspendung und Verschönerung erreichen, sofern die betroffenen Parzellennachbarn damit einverstanden sind.

Der Brombeer- oder Himbeerhaag ist, sofern er entlang dem Gartenzaun gepflanzt wird, in mindestens 1.20 m Abstand zu setzen. Für andere Bepflanzungen entlang dem Gartenzaun gilt ein Mindestabstand von 50 cm.

2. Umweltschonende Bewirtschaftung

Zur Düngung und zur Bodenverbesserung sind Kompost, Pflanzenjauche, Gründüngung und andere für den biologischen Gartenbau zugelassene Düngemittel zu verwenden. Der Einsatz von chemisch-synthetischen Düngemitteln (Kunstdünger) ist untersagt. Der Pflanzenschutz hat in erster Linie durch vorbeugende Massnahmen zu erfolgen. Bei starkem Schädlings- oder Krankheitsbefall dürfen nur für den biologischen Gartenbau zugelassene Hilfsstoffe eingesetzt werden.

Der Einsatz von Unkrautvertilgungsmitteln ist auf allen Flächen im Areal (Gärten, Wege, Kiesplätzen) verboten.

Die Neupflanzung von Neophyten der Liste «Neophyten-Schweiz.ch» ist untersagt.

3. Kompostierung und Entsorgung pflanzlicher Abfälle

Die anfallenden pflanzlichen Abfälle werden wenn möglich auf dem eigenen Kompost wiederverwertet.

Komposthürden haben mindestens 50 cm Abstand zur Nachbarparzelle. Am gemeinsamen Zufahrtsweg dürfen sie auf die Parzellengrenze gestellt werden. Zum Zaun ist ein Abstand von mindestens 50 cm einzuhalten.

Das Verbrennen von brennbaren Gartenabfällen ist nur erlaubt, wenn das Material so trocken ist, dass nur wenig Rauch entsteht (Luftreinhalteverordnung Art. 26b1) und ist aus Rücksicht auf die Nachbarn zu unterlassen.

Zweimal pro Jahr wird ein Häckseldienst organisiert. Strauchiges Material kann so verwertet werden.

4. Bewässerungsanlagen

Über die Benützung von mechanischen Bewässerungsanlagen und dergleichen gelten die laufenden Bestimmungen, die vom Vorstand erlassen werden.

Die Versorgung der Parzellen mit Wasser zum Giessen ist durch die Fassung von Hangquellen und einem Verteil-System über das ganze Areal gewährleistet. Wasser ist kostbar und soll umsichtig eingesetzt werden. Unbeaufsichtigtes Laufenlassen von Wasserschläuchen ist verboten. Wasserbezug soll möglichst über das eigene Wassersystem (Regentonnen usw.) gespiesen werden. Durch die Schaffung von ausreichendem Speicherraum wurde versucht, bei normalen Witterungsverhältnissen genügend Wasservorrat zu schaffen. Das Wasser hat keine Trinkwasserqualität!

Für den Bezug von Trinkwasser wurde ein Einzelanschluss an das öffentliche Netz der Gemeinde Horgen erstellt. Dieser Anschluss befindet sich im vorderen Teil des Areals und ist deutlich gekennzeichnet. Bei Wassermangel unserer Quellen kann dieser Anschluss auch zum Bezug von Giesswasser an unser Netz angeschlossen werden. Dies sollte jedoch nur in äussersten Ausnahmefällen erfolgen, um die Wasserzinsrechnungen in vernünftigem Rahmen zu halten und nicht unnötig Trinkwasser zu vergeuden.

Technik und Umgebung ist verantwortlich für das Funktionieren der Versorgung und das Füllen der Speicher. Den diesbezüglichen Anordnungen ist seitens aller Pächter nachzukommen.

5. Unterhalt von Hauptweg, Gartenwege, Entwässerungsrinne und Anstössergrenzen

Der geschotterte Hauptweg ist von jedem Anstösser sauber und von Unkraut u.ä. freizuhalten.

Alle Gartenwege ausserhalb des Hauptweges sind den angrenzenden Pächtern zu Pflege und Unterhalt zugeteilt. Zu jeder Parzelle gehört der jeweils in Richtung Wädenswil angrenzende Gartenweg. Ausnahmen sind die Parzellen 1, 2, 3, 16 und 17. Bei diesen wird der Weg gemeinsam von den beidseitig angrenzenden Gärtnern in Stand gehalten.

Der Unterhalt der Entwässerungsringle entlang den bergseitigen Parzellen ist Sache der angrenzenden Pächter.

Seitens der EGSM verläuft die Grenze 50 cm hinter dem Zaun. Der Wiesenanteil wird vom Hauswart EGSM gemäht. Der obere Teil im Wald wird von den Pächtern der angrenzenden Parzellen zurückgeschnitten. Beim Tannenweg verläuft die Grenze dem Wegrand entlang und ist bis dort von den anstossenden Pächtern sauber zu halten, desgleichen gilt für die Grenze zum Geduldweg.

Sind Mängel festgestellt worden, die in Fronarbeit von Pächtern oder durch Dritte behoben werden müssen, stellt Technik und Umgebung dem Vorstand einen schriftlichen Antrag und begleitet die auszuführenden Fronarbeiten. Technik und Umgebung sucht freiwillige Helferinnen und Helfer und organisiert den Einsatz.

Technik und Umgebung organisiert den Häckseldienst und sucht Freiwillige zur Mithilfe.

6. Bauten

6.1 Jeder Pächter hat das Recht, ein Gartenhaus nach der Bauordnung der Gemeinde Horgen zu erstellen. Im Weiteren darf die maximale Höhe von 2.20 m zwischen Oberkante Fussboden und Unterkante Dach, gemessen in der Fassade, nicht übersteigen. Die Oberkante Fussboden darf seeseitig höchstens 20 cm über dem ursprünglichen, natürlichen Terrain liegen.

6.2 Das maximale Bauvolumen neuer Gartenhäuschen beträgt 15 m^3 , wobei die Bodenfläche höchstens 6 m^2 und die Gesamthöhe maximal 2.50 m betragen darf. Für grösser geplante Bauten muss via Vorstand bei der Gemeinde ein Bewilligungsverfahren eingeleitet werden.

Beim Ersatzbau von Gartenhäuschen auf Parzellen mit bestehenden Gartenhäuschen von grösserer Kubatur und Dachfläche, müssen diese nach dem Abriss auf das zulässige Mass reduziert werden.

6.3 Der Abstand zwischen dem Zaun und der dem Zaun zugewandten Fassadenseite beträgt mindestens 4.0 m. Zur Nachbarparzelle ist ein Abstand von mindestens 1.0 m einzuhalten.

Das Regenwasser muss gefasst werden. Das Versickern von überschüssigem Regenwasser muss über die Rinne beim Hauptweg oder auf eigenem Gelände erfolgen.

Sogenannte Pergolen sind zulässig, sofern sie keinerlei Einwandungen und Bedachungen aufweisen.

6.4 Für Neu- und Umbauten sind die Projektpläne vor der Ausführung dem Vorstand vorzulegen. Aus den Plänen müssen die Aussenmasse (Länge, Breite, Höhe), die Dachabmessungen und die Dachneigung, das gewählte Baumaterial (Holz), die Farbgebung, die Lage bezüglich Terrainoberkante (Aushub, Aufschüttung), die Art des Fundaments sowie die Abstände zur Parzellengrenze ersichtlich sein. Die Bauarbeiten können erst ausgeführt werden, wenn die Bewilligung durch den Vorstand vorliegt. Die Erstellung von Pergolen ist vom Vorstand bewilligen zu lassen (Pläne im Doppel, Materialangabe).

6.5 Im Interesse des Landschaftsbildes und um das Sonnenlicht der anstossenden Gärten nicht zu beeinträchtigen, dürfen Gewächsschutzanlagen nur im Rahmen der bewilligten Kubatur für das Gartenhaus erstellt werden.

6.6 Die Erstellung massiver Stützmauern auf dem Areal ist nicht gestattet. Die Errichtung von Stützmauern aus Elementen jeglicher Art bedarf der vorgängigen Genehmigung durch den Vorstand. Flächen am Boden dürfen nicht ausbetoniert werden.

6.7 In den Gartenhäuschen dürfen keine festen Schlafstellen und Abortanlagen installiert sowie keine festen Heiz- und Kochstellen eingerichtet werden.

Energieerzeugungsanlagen sind dem Vorstand vorgängig zur Bewilligung mit Abklärung bei der Gemeinde einzureichen.

7. Abfallbeseitigung

Feste Abfälle wie Glas, Porzellan, Blech u.ä. dürfen nicht vergraben werden. Abfälle sind der Kehrichtverwertung der Gemeinde Horgen zuzuführen.

Der Zufahrtsweg ist keine Zwischendeponie für Abfälle und Baumaterialien. Unbrauchbares Material muss vom Besitzer aus der Anlage weggeführt und fachgerecht entsorgt werden.

8. Fahrrecht

Die Zufahrt zum Areal «Geduld» ist mit einem allgemeinen Fahrverbot belegt, mit Ausnahme für Anlieger und Zubringer. Die Mitglieder des Pächtervereins «Geduld» können den Geduldweg bis zum Gartenareal befahren. Als Parkplätze stehen Flächen ausserhalb der Fahrspuren am Geduld- und am Tannenweg zur Verfügung; die vorgegebene Parkordnung muss eingehalten werden. Das Parkieren in den landwirtschaftlich genutzten Flächen ist nicht gestattet. Die Fahrten zu den Gärten sind auf das Notwendigste zu beschränken.

Auf dem Hauptweg im Gartenareal dürfen Fahrzeuge nur mit Zustimmung eines Vorstandsmitgliedes verkehren. Die Fahrzeuge dürfen das Höchstgewicht von 3,5 t Gesamtgewicht nicht übersteigen. Bei nassem Terrain sind schwerere Transporte mit Fahrzeugen möglichst zu unterlassen. Für eventuelle Schäden kommt in jedem Fall der Verursacher auf.

9. WC-Anlage

Die WC-Anlage kann nur während der Gartensaison und kann von allen Pächtern benutzt werden. Jeder Pächter ist verpflichtet, die Anlage sauber zu halten und immer abzuschliessen.

Die WC-Anlage ist keine Abfalldeponie (z.B. Windeln, Hygieneartikel u.ä.).

Für den WC-Reinigungsdienst werden fortlaufend der alphabetischen Namensliste nach je zwei Pächter von Saisonstart bis Ende Juli und von Anfang August bis zum Saisonende eingeteilt.

10. Einhalten der Ruhezeiten

Zeitintensive lärmbelästigende Arbeiten sind grundsätzlich zu unterlassen. Es gelten die allgemeinen Ruhe- und Sperrzeiten der Gemeinde Horgen:

«Lärmige Arbeiten sind an Werktagen von 12.00 – 13.00 und von 20.00 – 07.00 Uhr, samstags von 12.00 – 13.00 Uhr und ab 17.00 Uhr sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen verboten.»

11. Eintrittsgebühr

Jedes Neumitglied hat eine Eintrittsgebühr von CHF 100 als Beitrag an die Erschliessungs- und Unterhaltskosten zu leisten.

12. Untermiete

Untermiete von Garten und Gartenhaus ist nicht gestattet. Als Vermieter im Areal «Geduld» amtet nur der Vorstand.

13. Austritt

Beim Austritt eines Pächters entscheidet der Vorstand über die Neuvergabe der Parzelle. Die Übernahme vom bestehenden Gartenhäuschen, Cheminée usw. wird in der Regel zwischen austretenden und neuen Pächtern geregelt. Kann keine Einigung erzielt werden, entscheidet der Vorstand.

Der austretende Pächter hat grundsätzlich kein Anrecht auf Entschädigung jeglicher Art seitens des Vereins.

14. Haftpflicht

Für Unfälle und Schäden jeglicher Art übernimmt der Gartenverein «Geduld» keine Haftung.

Horgen, 21. April 2023